

UMSATZSTEUER: Gutschrift versus Stornorechnung

Aus aktuellem Anlass weisen wir auf die erforderliche begriffliche Abgrenzung zwischen Gutschrift und Stornorechnung hin:

1. Gutschrift

Eine Gutschrift liegt dann vor, wenn der Leistungsempfänger (Kunde) über eine Lieferung oder Leistung abrechnet und dies vorher zwischen den Parteien vereinbart wurde.

Beispiele

- Eine Firma rechnet Provisionen gegenüber ihren Handelsvertretern ab
- Eine Firma erhält Alteisen vom Lieferanten, das Alteisen wird bei der Firma gewogen und eine Gutschrift über die bezogene Menge erstellt

Eine Gutschrift ist nur dann gültig, soweit der Empfänger der Gutschrift (=Leistender) nicht widerspricht. Bei einer unzutreffenden Gutschrift muß der Empfänger zeitnah widersprechen und diesen Widerspruch dem Aussteller der Gutschrift bekannt geben (schriftlich).

2. Stornorechnung

Der Begriff Stornorechnung ist für alle Rücklieferungen, Mängelnachlässe usw. zu verwenden. Es handelt sich hier um eine Stornierung der ursprünglich ausgestellten Rechnung, die Verwendung des Begriffs „Gutschrift“ ist hier unzulässig!

Folgerungen für die Praxis: Die Abgrenzung zwischen Gutschrift und Stornorechnung ist sehr sorgfältig zu treffen

Haftungsgefahr droht, soweit der Unternehmer eine als Gutschrift gekennzeichnete Stornorechnung erhält, hier schuldet der Unternehmer den ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrag, sofern er nicht widerspricht!

